

## Häufig gestellte Fragen zu den aktuellen Zugangsvoraussetzungen zur Psychotherapieausbildung und zur Novellierung des Psychotherapeutengesetzes

Thomas Fydrich und Theresa Unger (Fachgruppe Klinische Psychologie und Psychotherapie in der DGPs, Stand: 21. November 2011)

---

### Präambel

Im Rahmen der Bologna-Reform wurden die bisherigen Diplomabschlüsse in eine Bachelor-/Masterstruktur übergeleitet. Das Psychotherapeutengesetz (PsychThG, <http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/>), das die aktuelle Gesetzesgrundlage für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in und zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in ist, bezieht sich jedoch weiterhin auf Diplomabschlüsse. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen zur Psychotherapieausbildung für Ausbildungskandidaten mit Bachelor-/Masterstudienabschluss nicht eindeutig definiert und es muss die Äquivalenz dieser Abschlüsse mit den früheren Diplomabschlüssen überprüft werden.

Mit dieser FAQ-Seite möchten wir Sie dabei unterstützen, häufig auftretende Fragen zu den aktuellen Zugangsvoraussetzungen zur Psychotherapieausbildung und zur Reform des Psychotherapeutengesetzes zu beantworten, wobei wir uns um eine zeitnahe Aktualisierung bemühen (aktueller Stand: 18. November 2011).

### Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in

Die aktuelle Gesetzesgrundlage – das Psychotherapeutengesetz - fordert als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in einen universitären Diplomabschluss in Psychologie, der das Fach Klinische Psychologie/Psychotherapie umfasst (§ 5 Abs. 2 PsychThG, [http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/\\_5.html](http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/_5.html)). Als Äquivalent hierzu ist eine Kombination von einem Bachelor und einem Master in Psychologie anzusehen (konsekutiver Bachelor-/ Masterstudiengang), in dem das Fach Klinische Psychologie/Psychotherapie enthalten ist.

*Frage: Wie viele ECTS im Fach Klinische Psychologie/Psychotherapie muss ich vorweisen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut/in zu erfüllen?*

Antwort: Die aktuelle Gesetzesgrundlage – das Psychotherapeutengesetz - bezieht sich auf die Rahmenprüfungsordnung für Diplompsychologie, die für die Basisausbildung (nicht Vertiefung) in Klinischer Psychologie und Psychotherapie acht Semesterwochenstunden vorsah. Dies entspricht 12-16 ECTS. Dies kann jedoch lediglich als unverbindliche Orientierungshilfe bei der Studienplanung angesehen werden. Manchen Landesprüfungsämtern genügt es, wenn eine Modulabschlussnote (oder bei Diplomzeugnissen das Fach Klinische Psychologie) auf dem Zeugnis erscheint.

*Frage: Muss das Modul Klinische Psychologie/Psychotherapie im Bachelor oder im Master belegt worden sein.*

Antwort: In der aktuellen Gesetzesgrundlage (PsychThG) ist dies nicht explizit geregelt. Es liegt im Ermessen der Landesprüfungsämter zu entscheiden, ob es ausreichend ist, ein Modul im Fach Klinische Psychologie/Psychotherapie im Bachelor vorweisen zu können, oder ob das Modul Klinische Psychologie/Psychotherapie im Master absolviert worden sein muss. Auskünfte hierüber erhalten Sie beim Landesprüfungsamt des Bundeslandes, in dem sich das Ausbildungsinstitut, bei dem Sie sich bewerben möchten, befindet ([http://www.thieme.de/viamedici/medizinstudium/adressen/landespruefungsae\\_mter.html](http://www.thieme.de/viamedici/medizinstudium/adressen/landespruefungsae_mter.html)).

Die meisten Landesprüfungsämter verlangen jedoch mindestens ein Modul Klinische Psychologie auch im Master.

*Frage: Ich habe einen sechssemestrigen Bachelor und einen zweisemestrigen Master in Psychologie in den Niederlanden absolviert – also insgesamt acht Semester Psychologie studiert. Erfülle ich damit die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in?*

Antwort: In der aktuellen Gesetzesgrundlage (PsychThG) wird die Studienzeit nicht explizit ausgeführt. Deshalb liegt es im Ermessen der Landesprüfungsämter zu entscheiden, ob ein achtsemestriges Bachelor-/Masterstudium in Psychologie ausreichend ist. Einige Landesprüfungsämter fordern jedoch ein neunsemestriges Bachelor-/Masterstudium in Psychologie, da auch die Regelstudienzeit für den Diplomstudiengang Psychologie neun Semester betrug. Auskünfte hierüber erhalten Sie beim Landesprüfungsamt des Bundeslandes, in dem sich das Ausbildungsinstitut, bei dem Sie sich bewerben möchten, befindet (<http://www.thieme.de/viamedici/medizinstitut/adressen/landespruefungsaeemter.html>).

Als unverbindliche Orientierungshilfe kann jedoch gelten, dass die Rahmenprüfungsordnung für Diplompsychologie einen Studenumfang vorsah, der 270 ECTS entspricht, die ggf. auch in acht Semestern erbracht werden können.

*Frage: Ich habe einen Master in Klinischer Psychologie absolviert. Erfülle ich damit die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in?*

Antwort: Da sich die aktuelle Gesetzesgrundlage (PsychThG) auf Diplomabschlüsse in Psychologie bezieht, gibt es keine explizite Regelungen für Bachelor-/ Masterstudiengänge, die nicht „Psychologie“ benannt sind. Auch hier entscheidet das jeweilige Landesprüfungsamt, ob ein Master in „Klinischer Psychologie“ oder ein anders benannter Master (z.B. Neurokognitive Psychologie) ausreicht, um die Zulassungskriterien für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten zu erfüllen. Auskünfte hierüber erhalten Sie beim Landesprüfungsamt des Bundeslandes, in dem sich das Ausbildungsinstitut, bei dem Sie sich bewerben möchten, befindet (<http://www.thieme.de/viamedici/medizinstitut/adressen/landespruefungsaeemter.html>).

Wichtig ist bei „Bindestrich-Abschlüssen“, dass Sie ein Modul im Fach Klinische Psychologie/Psychotherapie belegt haben.

*Frage: Mein Diplom- oder Masterabschluss umfasst kein Modul (kein Abschlussfach) in Klinischer Psychologie bzw. Psychotherapie. Gibt es die Möglichkeit, nachträglich Kurse in Klinischer Psychologie/Psychotherapie an einem Psychologischen Institut zu belegen, um die Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen?*

Antwort: „Nachholprüfungen“ an Universitäten für separate Module – z.B. in Klinischer Psychologie oder Psychotherapie – sind nicht möglich. Hintergrund hierfür ist, dass es keinen Studiengang für einzelne Module gibt und die Kapazität der Studiengänge genau auf eine bestimmte Anzahl von Studierenden berechnet ist. Daher ist eine (Teil-)Zulassung für einzelne Module nicht möglich. Weiterhin fordert das aktuell gültige Psychotherapeutengesetz (PsychThG) einen universitären Abschluss in Psychologie, der das Fach Klinische Psychologie/Psychotherapie umfasst. Inwieweit das Landesamt ein anschließend absolviertes Modul bzw. eine entsprechende Prüfung (außerhalb des Studiums) zulassen würde, ist derzeit nicht klar. Daher gibt es aktuell entsprechende Angebote nicht.

*Frage: Ich habe einen Diplomabschluss (Psychologie; Klinische Psychologie; Rehabilitationspsychologie o.ä.) an einer (Fach-)Hochschule absolviert. Erfülle ich damit die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeuten/in?*

Antwort: Nein. Das Gesetz formuliert eindeutig, dass es ein universitärer Abschluss in Psychologie sein muss. Fraglich ist sogar, ob – nach der Bologna-Reform – mit einem Bachelor an einer (Fach-)Hochschule und ein nachfolgendes Masterstudium an einer Universität die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Hier ist es vor Aufnahme einer postgraduierten Ausbildung unbedingt notwendig - meist in Kooperation mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut - im Zweifelsfall die jeweiligen Landesprüfungsämter mit einzuschalten und eine Prüfung der Zugangsvoraussetzungen zu veranlassen.

## Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in

*Frage: Ich habe einen Bachelorabschluss in Sozialpädagogik. Erfülle ich damit die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in?*

Antwort: Die aktuelle Gesetzeslage (§ 5 Abs. 2 PsychThG, [http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/\\_5.html](http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/_5.html)) fordert für die Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in ein Diplom in Psychologie oder einen (Fach-) Hochschulabschluss in einem (sozial-)pädagogischen Fach. Für die Bachelor-/ Masterstudiengänge ist es vom jeweiligen Bundesland abhängig, ob ein Bachelor in einem (sozial-)pädagogischen Fach ausreicht, oder ob ein Masterabschluss gefordert wird. Insgesamt aber wird von den meisten Bundesländern und Ausbildungsinstituten ein Masterabschluss auch für die Studienfächer Pädagogik / Sozialpädagogik gefordert. Auskunft hierüber geben die jeweiligen Landesprüfungsämter (<http://www.thieme.de/viamedici/medizinstitut/adressen/landespruefungsaeamter.html>).

Für Personen mit einem Bachelor- und Masterabschluss in Psychologie gelten die bereits für die Ausbildung zum/zur Psychologischen Psychotherapeut/in genannten Kriterien.

*Frage: Welche sonstigen Berufsabschlüsse gelten als Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in?*

Antwort: Nach der aktuellen Gesetzeslage (§ 5 Abs. 2 PsychThG, [http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/\\_5.html](http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/_5.html)) wird für die Ausbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in ein Diplom in Psychologie oder ein (Fach-)Hochschulabschluss in einem (sozial-)pädagogischen Fach gefordert. Einige Landesprüfungsämter prüfen derzeit, ob Abschlüsse in Erziehungswissenschaft äquivalent zu einem Pädagogik-Abschluss sind und ob auch ein Abschluss in Sozialer Arbeit als äquivalent mit Sozialpädagogik betrachtet werden kann.

## Aktueller Stand zur Novellierung des Psychotherapeutengesetzes

*WICHTIG: Hier werden die zentralen Eckpunkte des Reformentwurfs der Bundespsychotherapeutenkammer dargestellt. Ob, wann und in welcher konkreten Weise diese Reform kommen wird, ist derzeit (November 2011) nicht klar!*

*Frage: Was beinhaltet der Reformvorschlag der Bundespsychotherapeutenkammer?*

Antwort: Auf Grundlage der auf dem 16. Deutschen Psychotherapeutentag (DPT) gefassten Beschlüsse beauftragte die Bundesdelegiertenversammlung den Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) unter Mitwirkung von Berufs- und Fachverbänden, Hochschulvertretern, Ausbildungsstätten sowie Vertretern von Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern einen Entwurf zu den Details einer Novellierung des Psychotherapeutengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten zu entwerfen. Der Entwurf, dem auf dem 17. DPT im November 2010 mehrheitlich zugestimmt worden ist, wurde von der BPtK in einen Gesetzesentwurf überführt (Stand: 8. Dezember 2010) und dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) übermittelt.

Wesentliche Neuerungen der Gesetzesinitiative sind:

1) „**Ein-Beruf-Modell**“: Einer der grundlegenden Kernpunkte des Entwurfs ist das „Ein-Beruf-Modell“. Demnach soll es keine getrennten Approbationen für Psychologische Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie mehr geben. Es wird eine einheitliche Approbation vorgeschlagen, die berufsrechtlich dazu befugt, Patienten aller Altersgruppen zu behandeln. Hierzu wird die Psychotherapieausbildung einen so genannten „Common Trunk“ beinhalten, in dem die theoretischen und praxisrelevanten Grundlagen für therapeutisches Handeln vermittelt werden und der die Ausbildungskandidaten für die Behandlung aller Altersgruppen berufsrechtlich qualifiziert. Durch eine darauf aufbauende Schwerpunktsetzung erwerben die Ausbildungskandidaten die sozialrechtliche Anerkennung (Fachkunde) für die Behandlung entweder von Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen. Neu ist hierbei, dass durch

Weiterbildung die Fachkunde für den jeweils anderen Altersbereich erworben werden kann. Aktuell haben Kinder- und Jugendpsychotherapeuten diese Möglichkeit nicht.

2) **Masterabschluss & Inhalte und Umfang der Eingangsvoraussetzungen:** Eine weitere Notwendigkeit stellt die Definition von Inhalten und Umfang der Eingangsqualifikationen für die Psychotherapieausbildung dar, die an Hochschulen erbracht werden müssen. Die Definition eines solchen Anforderungskataloges wurde notwendig, da zukünftig keine Einschränkung auf konsekutive Bachelor-/Masterprogramme vorgenommen werden soll. Zugangsvoraussetzung für die postgraduale Psychotherapieausbildung ist entsprechend des Gesetzesentwurfs ein an einer Hochschule abgeschlossenes Bachelor- und Masterstudienprogramm (oder gleichwertige Studienprogramme), in denen die für die Psychotherapieausbildung erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenzen vermittelt wurden. Ein Vorschlag für einen Katalog mit Inhalten und Umfang der erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen wurde gemeinsam mit dem Gesetzesentwurf vorgelegt.

Einen Überblick über weitere Neuerungen im Rahmen der Novellierung des PsychThG finden Sie hier: [http://www.bptk.de/uploads/media/20110106\\_bptk\\_ueberblick\\_ausbildungsreform.pdf](http://www.bptk.de/uploads/media/20110106_bptk_ueberblick_ausbildungsreform.pdf)

Ausführliche Informationen über die Novellierung der Psychotherapieausbildung finden Sie hier: <http://www.bptk.de/themen/aus-fort-und-weiterbildung.html>

Wir weisen darauf hin, dass der Gesetzesvorschlag bisher keine Rechtskraft hat. Eine Garantie für die genauen Zugangsvoraussetzungen kann es daher derzeit nicht geben. Mit einer Reform des Psychotherapeutengesetzes ist frühestens zum Ende der Legislaturperiode im Jahr 2013 zu rechnen.

### Im Ausland erworbene Abschlüsse für Psychotherapie

*Frage: Kann ich mit einer im Ausland absolvierten Psychotherapieausbildung in Deutschland die Approbation beantragen?*

Antwort: Es ist nicht per se notwendig, die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in Deutschland zu absolvieren, um später in Deutschland die Approbation zu erhalten. Im Ausland erworbene Abschlüsse können in Deutschland anerkannt werden, wenn sie äquivalent zur hiesigen Ausbildung sind. Die rechtliche Grundlage dafür ist das Psychotherapeutengesetz, § 2 (<http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg/BJNR131110998.html>). Praktisch läuft das so ab, dass das Landesprüfungsamt in dem jeweiligen Bundesland diese Äquivalenz überprüft und dann ggf. die Approbation erteilt, mit der Sie dann in Deutschland als Psychotherapeut/in tätig sein können.